



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

6. Studienbeschränkungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

Der Wissenschaftsrat ist der Ansicht, daß dort, wo die Ausbildungskapazität die Nachfrage nach Studienplätzen erheblich übersteigt, die Kapazität reduziert werden sollte, wenn dies eine gründliche Sachprüfung unter Berücksichtigung der Forschung als gerechtfertigt erweist. Im Falle der Landwirtschaft sind die notwendigen Untersuchungen eingeleitet worden; hierzu werden in absehbarer Zeit Empfehlungen vorgelegt werden.

Aus den mehrfach erörterten Gründen hat sich der Wissenschaftsrat darauf beschränkt, nur für bestimmte Fächer detaillierte Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge werden insofern als untere Grenze gelten müssen, als die bereits vorhandenen Stellen in vollem Umfang und ohne die im Einzelfall gegebenen besonderen Belange spezieller Forschungsvorhaben zu berücksichtigen, in die Ermittlung der Ausbildungskapazität einbezogen worden sind. Aus diesem Grunde und im Blick auf die Fächer, für die keine Einzelempfehlungen vorgelegt werden, folgt, daß die zusätzlich empfohlenen 1 793 Stellen das Minimum dessen darstellen, was die wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 an zusätzlichem Personal benötigen werden.

Es ist damit zu rechnen, daß weitere zusätzliche Stellen in einer Größenordnung von etwa 15 bis 20 % der empfohlenen Stellen notwendig sein werden, insgesamt somit rd. 2 100 zusätzliche Stellen. Für die Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen wird es unerläßlich sein, daß ihnen diese Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die vorstehenden Empfehlungen, besonders die Modelle, geben den Hochschulen und Verwaltungen Anhaltspunkte, wie die zusätzlichen Bedürfnisse für die hier im einzelnen nicht behandelten Fächer ermittelt werden können.

Die sich aus der empfohlenen Stellenvermehrung ergebende Erhöhung der gesamten fortdauernden Ausgaben, also einschließlich der Sachmittel, wird auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre auf rd. 170 Millionen DM geschätzt.

In den vorstehenden Zahlen ist der Bedarf für die Medizin und für die Sonderforschungsbereiche nicht enthalten.

I. 6. Studienbeschränkungen

Gegenwärtige
Situation

Ein Vergleich der im vorigen Abschnitt dargestellten Zahlen der Studienanfänger bzw. der Gesamtzahlen der Studenten, die nach Schaffung der neuen Stellen angemessen ausgebildet werden können, mit den Zahlen derjenigen, die zur Zeit studieren oder als Studienanfänger in den kommenden Jahren zu erwarten sind, zeigt, daß auch nach dem vorgeschlagenen Ausbau die

Ausbildungsmöglichkeiten dem Andrang zum Studium in den meisten Fächern mit großen Studentenzahlen nicht genügen werden.

Sicher kann die Wirksamkeit der Lehre durch eine stärkere Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultäten und durch eine Überprüfung der Frage, ob die Beteiligten ihren Wirkungsmöglichkeiten entsprechend eingesetzt und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen voll ausgelastet sind, in einzelnen Fachbereichen bei manchen Hochschulen gesteigert werden. Ebenso sicher ist jedoch, daß das Auseinanderklaffen von Ausbildungskapazität und Zahl der Studienbewerber durch diese notwendigen und in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzenden Maßnahmen allein nicht beseitigt werden kann.

Schon jetzt haben die meisten Hochschulen, um eine totale Überflutung zu verhindern, Studienbeschränkungen eingeführt. So besteht schon seit Jahren an sämtlichen medizinischen Ausbildungsstätten für die vorklinischen, vielfach auch für die klinischen Semester sowie für die Zahnmedizin ein numerus clausus. An vielen Hochschulen sind Studienbeschränkungen in Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie, an einzelnen aber auch in Germanistik, Anglistik, Romanistik und Psychologie sowie in Volks- und Betriebswirtschaftslehre und bei einzelnen Lehrveranstaltungen in der Juristischen Fakultät getroffen worden. Die Hoffnung, die in den Empfehlungen von 1960 durchklingt, daß der Ausbau der Hochschulen und die Errichtung von neuen Hochschulen es in absehbarer Zeit zulassen dürften, nicht nur keine neuen Zulassungs- oder Studienbeschränkungen einzuführen, sondern bestehende abzubauen, hat sich nur teilweise erfüllt. Es kann lediglich eine Verlagerung der Notwendigkeit von Studienbeschränkungen von den naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen zu denen der Philosophischen Fakultät sowie der Wirtschaftswissenschaft beobachtet werden. Diese Tatsachen sollten klar erkannt werden, um für die kommenden Jahre geeignete Maßnahmen zur Abwendung der den wissenschaftlichen Leistungsstand der Hochschulen bedrohenden Gefahren treffen zu können.

Über die rechtliche Zulässigkeit von Studienbeschränkungen besteht vielfach Unklarheit. Es sei daher darauf hingewiesen, daß sowohl von der Rechtslehre als auch von der Rechtsprechung die Zulässigkeit entsprechender Beschränkungsmaßnahmen im Grundsatz anerkannt ist. Hierbei ist zwischen Beschränkungen zur Berufslenkung und solchen zu unterscheiden, die sich aus der Überfüllung der Hochschulen ergeben. Be-

Rechtslage

schränkungen, die der Berufslenkung dienen, sind unzulässig. Finden die Zulassungsbeschränkungen dagegen ihre Grundlage in der Gefahr einer Überforderung der in Betracht kommenden Hochschuleinrichtungen infolge Überfüllung, und zwar in der Weise, daß der von diesen Einrichtungen zu erfüllende Ausbildungszweck in Frage gestellt würde, so wird das in Art. 12 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte durch Studienbeschränkungen nicht verletzt. Der Schutz des Bestandes der für die Gemeinschaft notwendigen Rechtsgüter überwiegt in diesem Fall das Recht des einzelnen, seine Ausbildungsstätte frei wählen zu können. Ein solches für den Bestand der Gemeinschaft notwendiges Rechtsgut ist in dem Auftrag der Hochschulen zu sehen, mittels Forschung und Lehre einen leistungsfähigen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Melden sich zum Studium also mehr Bewerber, als ohne Gefährdung der Ausbildung aufgenommen werden können, so muß ein Teil der Studienbewerber zurücktreten.

Unvermeidbarkeit in einzelnen Fächern

Der Wissenschaftsrat ist sich darüber klar, daß in manchen Fällen Studienbeschränkungen nicht zu vermeiden sein werden.

Die Untersuchungen über die Ausbildungskapazitäten haben deutlich gemacht, wie unterschiedlich die Lage in den einzelnen Fächergruppen ist. Während in vielen Fachbereichen bei entsprechender Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten Studienbeschränkungen nicht notwendig sind, werden in anderen Fachbereichen auf Grund der Diskrepanz zwischen der Zahl der Studienbewerber und der vorhandenen Ausbildungskapazitäten Studienbeschränkungen unvermeidbar sein.

Umfang

Aus bildungspolitischen Gründen wird es nicht überall angängig sein, die Zahl der zuzulassenden Studienbewerber sofort und in dem Umfange zu beschränken, wie dies die Ergebnisse der Untersuchungen über die Ausbildungskapazität nahelegen. Besonders im Bereich der für die Ausbildung von Lehrern an Gymnasien wichtigen Disziplinen ist eine drastische Einschränkung der Studienanfänger aus Gründen des anhaltenden Bedarfs an Absolventen nicht vertretbar. Der Forderung, die zu erwartende große Zahl von Studienbewerbern mit dem vorhandenen Personal auszubilden, steht die Forderung gegenüber, die Zahl der Studenten entsprechend der Zahl der ausbildenden Personen zu beschränken. Die praktische Angleichung dieser beiden Forderungen ist nur im Laufe der Zeit und dadurch möglich, daß einerseits durch die Schaffung der empfohlenen Stellen die Ausbildungskapazität der wissenschaftlichen Hochschulen vergrößert und andererseits dementsprechend die Zulassungsbeschränkungen abgebaut und schließlich beseitigt werden. Zur

Vermeidung nicht vertretbarer Konsequenzen auf Grund einseitiger Maßnahmen bedarf es bei der Festlegung der Studienbeschränkung im konkreten Fall eines engen Zusammenwirkens zwischen den Hochschulen und den Kultusverwaltungen.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Situation die Gefahr der Überforderung gegeben ist, wird ein sehr strenger Maßstab anzulegen sein. Jede unnötige Einschränkung des Zugangs zum Studium muß unterbleiben. Hieraus ergibt sich, daß in jedem in Betracht kommenden Fach gesondert zu prüfen ist, ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Studienbeschränkung gegeben sind. In vielen naturwissenschaftlichen Fächern werden die räumlichen Bedingungen, die Zahl der Arbeitsplätze, die apparative Ausstattung und die Laboratoriumseinrichtungen einen ausreichenden Anhaltspunkt für die Zahl der zuzulassenden Studenten bieten. Darüber hinaus wird in allen Fachbereichen, vor allem auch in den Geisteswissenschaften, Klarheit darüber, ob die vorhandenen Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft worden sind und ob ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb noch durchgeführt werden kann, dadurch zu gewinnen sein, daß die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte mit den erforderlichen Lehrveranstaltungen, vor allem denen in kleinen Gruppen, in Beziehung gesetzt wird sowie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Instituten, Seminaren und Bibliotheken und die zur Verfügung stehenden Lehrmittel mit der Zahl der Studenten verglichen werden.

Durchführung

In diesem Zusammenhang ist auf Erfahrungen der letzten Jahre aufmerksam zu machen, die zeigen, daß die Einführung von Studienbeschränkungen in einer Reihe von Fächern die Entwicklung zu besseren Arbeitsbedingungen wirksam gefördert hat. Die unterschiedlichen Entwicklungen in den naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern im Gegensatz zu vielen geisteswissenschaftlichen Disziplinen verdeutlichen dies. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat es dann erlaubt, in manchen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fakultäten und in einer Reihe ingenieurwissenschaftlicher Fächer die Studienbeschränkungen inzwischen wieder aufzuheben.

Die Aufrechterhaltung oder Einführung von Studienbeschränkungen ist nur vertretbar, um dem Auftrag der Hochschulen gerecht werden zu können, leistungsfähige und qualifizierte Kräfte heranzubilden.

In engem Zusammenhang hiermit steht die Grundsatzfrage nach der Bedeutung des Abiturs. Diese Frage wird im Zusammenhang

mit der Struktur des gesamten Bildungswesens zu überdenken sein. Solange dieser Bereich nicht im einzelnen untersucht und geklärt ist, werden die Hochschulen das Abitur weiterhin als Zeugnis der Studienberechtigung anzuerkennen haben.

Für die Bestimmung der Zahl der Studenten, die zugelassen werden sollen, kann nicht von der Gesamtzahl der Studenten eines Faches ausgegangen werden. Für die Zulassung müssen vielmehr die auf Grund der Berechnungen für die Ausbildungskapazität ermittelten Zahlen der Studienanfänger maßgebend sein. Hierfür werden an jeder Hochschule für jedes Fach, für das eine Studienbeschränkung eingeführt werden soll, genaue Einzeluntersuchungen der oben beschriebenen Art durchzuführen sein.

Maßnahmen
zur Abwendung

Im Zusammenhang mit den Fragen der Ausbildungskapazität und der Studienbeschränkungen sei noch auf folgendes hingewiesen:

Der Wissenschaftsrat betrachtet Studienbeschränkungen als Maßnahmen, die auf Grund der gegebenen Situation in manchen Disziplinen nicht zu umgehen sind. Es muß jedoch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß nur die Entschlossenheit, im eigenen Bereich das Notwendige zu tun, und bei gemeinsamen Aufgabenstellungen ein enges Zusammenwirken aller Beteiligten der Gefahr begegnen können, lediglich an Symptomen zu kurieren. Zu den Maßnahmen, die geeignet sind, bestehende Studienbeschränkungen zu beseitigen oder drohende abzuwenden, und die deshalb in erster Linie und beschleunigt ergriffen werden müssen, gehören:

- a) die Neuordnung des Studiums mit dem Ziel einer Straffung der Studienzeiten, vor allem durch individuelle Studienberatung, Arbeit in kleinen Gruppen und Zwischenprüfungen sowie durch Beschränkung des Lehrstoffes, der Zahl der obligatorischen Lehrveranstaltungen und des Prüfungstoffes,
- b) die Überprüfung der Ausnutzung der vorhandenen Räume auf der Grundlage von Funktions- und Frequenzuntersuchungen, vor allem auch im Hinblick auf die vorhandenen Hörsäle,
- c) der beschleunigte weitere Ausbau der bestehenden und der Aufbau der neuen Hochschulen,
- d) die Einbeziehung von entsprechend qualifizierten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen in die Ausbildung mit dem Ziel, daß Diplomarbeiten und Dissertationen

- in solchen Einrichtungen ohne Schwierigkeiten angefertigt werden können,
- e) die Überprüfung der formalen Voraussetzungen für das Habilitations- und Berufungsverfahren, um den Zugang fachlich qualifizierter Kräfte zu den wissenschaftlichen Hochschulen zu erweitern,
 - f) die möglichst baldige Regelung der Frage der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen.

B. II. Nachwuchsförderung

II. 1. Habilitation

Auf die angespannte Nachwuchslage bei den wissenschaftlichen Kräften ist wiederholt hingewiesen worden. Die Darlegungen im Abschnitt B. I. 2. (S. 54) zeigen, daß die Lage in den einzelnen Fächern sehr unterschiedlich ist.

Für viele Fächer gilt, daß, wenn es bei der bisherigen Habilitationshäufigkeit bleibt, die in den nächsten Jahren durch Abgänge frei werdenden und neu eingerichteten Stellen für Habilitierte nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung besetzt werden können. Die Erwartung, daß ein vermehrtes Angebot an Lehrstühlen und sonstigen Stellen für Habilitierte dazu beitragen werde, die Habilitationswilligkeit zu steigern, hat sich in diesen Fächern bisher nicht bestätigt. In anderen Fachbereichen hat die Zahl der Habilitationen in den letzten Jahren zugenommen. In manchen Disziplinen kann wohl auch damit gerechnet werden, daß sich die zur Förderung der Habilitation getroffenen Maßnahmen erst jetzt auszuwirken beginnen und somit künftig mehr Habilitationen stattfinden werden.

Insgesamt muß jedoch festgestellt werden, daß die Zahl der Habilitationen bei weitem nicht ausreicht. Es ergibt sich somit, daß die Nachwuchslage, wenn das Erfordernis der Habilitation aufrechterhalten und die vielfach zu beobachtende starre Formalisierung der Habilitationsverfahren beibehalten wird, in der Zukunft eher schlechter als besser sein wird.

Wenn die Habilitation in dem bisher üblichen Umfang Voraussetzung für eine Lehrtätigkeit, für die Berufung auf einen Lehrstuhl und die Ernennung zum außerordentlichen Professor bleiben soll, muß das Habilitationsverfahren beschleunigt und entformalisiert sowie gleichzeitig objektiviert werden.